Satzung

des Vereins

Rad und Tat - RuT - e.V.

Offene Initiative Lesbischer Frauen

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Rad und Tat (RuT) Offene Initiative Lesbischer Frauen e.V."
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- 3. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein fördert das Wohlfahrtswesen. Er setzt sich gegen die Diskriminierung und gesellschaftliche Isolierung lesbischer Frauen ein und informiert die Öffentlichkeit über die gesellschaftlichen Hintergründe von Diskriminierung und Isolation lesbischer Frauen. Er fördert gleichzeitig die Integration behinderter und alter Frauen in das gesellschaftliche Leben.

Der Verein verfolgt seine Zwecke insbesondere durch:

- Die Durchführung von Bildungsveranstaltungen und Kursen, in denen die Lebensbedingungen und Lebensweisen lesbischer Frauen thematisiert werden
- Die Gewährleistung von Hilfen und psychosozialer Beratung für Frauen in schwierigen Lebenssituationen, ins Besondere
 - o Beratung für Frauen in psychischen Krisensituationen sowie für Frauen, die an lebensbedrohlichen Krankheiten erkrankt sind
 - O Therapeutische Hilfen für Frauen mit traumatischen Erfahrungen (Gewaltopfer)
 - o Beratung zu Fragen der sexuellen Orientierung
 - O Therapeutische Hilfen und Beratung in Trauerprozessen
- Integrative Angebote für alte Frauen und für Frauen mit sichtbaren und nichtsichtbaren Behinderungen, z.B.
 - o Offene Gesprächskreise für ältere Frauen
 - Workshops für Frauen mit Behinderungen (u.a. Bewegungs- und Musiktherapie, Workshops zu Gewalt gegen behinderte Frauen)
 - Musikgruppen
- Unterhaltung einer Bibliothek für Frauen- und Lesbenliteratur sowie einer Hörbibliothek für blinde Frauen; Literaturangebote zum Leben mit Behinderungen und zur Auseinandersetzung mit dem Sterben und dem Tod.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 1.1.1977 in der jeweils gültigen Fassung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- **5.** Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- **6.** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied können alle Frauen werden, die Ziele und Zwecke des Vereins bejahen und bei uns mitarbeiten.
- 2. Die Mitglieder zahlen einen Mindestbeitrag von 2,50 € monatlich. Der Betrag wird mindestens einen Monat im Voraus gezahlt.
- 3. Der Antrag auf Mitgliedschaft kann formlos beim Vorstand gestellt werden.
- **4.** Die Mitgliedschaft entsteht durch den Aufnahmebeschluss der Mitgliederversammlung und wird durch den Vorstand ausgesprochen.
- **5.** Die Mitglieder haben das Recht, im Einvernehmen mit der jeweiligen Veranstalterin, an allen in den Vereinsräumen stattfindenden Veranstaltungen teilzunehmen.
- **6.** Mitglieder können für ihre vereinsbezogene Tätigkeit eine Vergütung erhalten. Dies gilt auch für Mitglieder des Vorstands. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch den Tod des Mitglieds
- durch Austritt aus dem Verein. Die Absicht, aus dem Verein auszutreten, muß dem Vorstand 4 Wochen vor Monatsende schriftlich mitgeteilt werden.
- durch Ausschluss aus dem Verein. Dieser kann erfolgen, wenn das Mitglied durch sein Verhalten den o.g. Zielen widerspricht, sich nicht mehr aktiv für die Zwecke einsetzt oder den Bestand oder die Tätigkeit des Vereins gefährdet oder behindert. Nachdem dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung gegeben wurde, beschließt die Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Der Vorstand teilt den Ausschluss dem Mitglied mit einer angemessenen Frist zur Stellungnahme schriftlich mit.
- durch Beitragsrückstand. Nach drei Monaten Beitragsrückstand und einmaliger Mahnung ruhen die Mitgliedsrechte. Nach drei weiteren Monaten ohne Reaktion seitens des Mitglieds erlischt automatisch die Mitgliedschaft.
- Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei gewählten Mitgliedern, der Vorsitzenden und ihren beiden Stellvertreterinnen, wobei jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam unterzeichnungsberechtigt sind.

Die Vorstandsmitglieder werden einzeln für die Dauer eines Jahres gewählt, Wiederwahl ist möglich.

Ein Vorstandsmitglied kann aus dem Vorstand zurücktreten, wenn es dies der Mitgliederversammlung bekanntgibt. Ebenso kann der gesamte Vorstand oder ein Vorstandsmitglied in begründeten Fällen von der Mitgliederversammlung abgewählt werden.

2. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt, Termin, Ort und Tagesordnung werden den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher vom Vorstand schriftlich mitgeteilt.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- Entlastung und Wahl des Vorstands
- die Aufgaben des Vereins und seine grundsätzlichen Angelegenheiten
- den Haushaltsplan
- die Beitragsordnung
- Satzungsänderungen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins

Der Vorstand muß eine weitere Mitgliederversammlung einberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde und 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ein Beschluss ist gültig, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dafür gestimmt haben.

Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder in einer auch für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.

Die gefassten Beschlüsse werden im Protokoll festgehalten und von einem Vorstandsmitglied und der Protokollführerin unterzeichnet.

Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder zur Vertretung besonderer Bereiche benennen.

§ 8 Haftung

Der Verein haftet mit seinem Vermögen, einzelne Mitglieder können für Verbindlichkeiten des Vereins nicht haftbar gemacht werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

- 1. Zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- **2.** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an die *Lesbenberatung*, Ort für Kommunikation, Kultur, Bildung und Information e.V., Kulmer Str. 20 a, 10783 Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Satzung vom 14. April 2015